



RV-Drucksache Nr. VIII-23

Planungsausschuss	08.06.2010	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	15.06.2010	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Weiteres Vorgehen zur Vergabe eines regionalen Zentren- und Märktekonzeptes für die Region Neckar-Alb und eines integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes (einschließlich Windenergie) für die Region Neckar-Alb

Beschlussvorschlag:

- I. Die Verwaltung wird beauftragt, die Auftragsvergabe für ein regionales Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb auf der Basis der unten aufgeführten Projektskizze (Punkt 4. zu I.) vorzubereiten.
- II. Die Verwaltung wird beauftragt, die Auftragsvergabe für ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept Neckar-Alb (einschließlich Windenergie) vorzubereiten.

Zu I:

Weiteres Vorgehen zur Vergabe eines regionalen Zentren- und Märktekonzeptes für die Region Neckar-Alb

Sachdarstellung/Begründung:

1. Vorgang

Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb 1993 (Beschluss Verbandsversammlung vom 20.07.2004) wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz insbesondere vom Wirtschaftsministerium Bedenken dahingehend geäußert, dass ein qualifiziertes, regional ausgewogenes, gesamtheitliches Zentren- und Märktekonzept nicht erkennbar sei. In der Behandlung der Stellungnahmen (Synopsis) wurde daher von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 28.07.2009 beschlossen, ein solches Zentren- und Märktekonzept in einem Planungszeitraum von zwei bis drei Jahren zu erstellen (RV-Drucksache VII-59/5).

In der Klausurtagung der Verbandsversammlung vom 23./24.04.2010 wurden die Notwendigkeit und Richtigkeit einer möglichst schnellen Erstellung eines regionalen Zentren- und Märktekonzeptes als Grundlage für die Überarbeitung des Regionalplans 2009 bestätigt. Allerdings wurde die Verwaltung gebeten die Voraussetzung zu schaffen, das regionale Zentren- und Märktekonzept schneller zu erstellen, damit es möglichst keine weiteren Verzögerungen bei der Genehmigung des Regionalplans gibt. Um den Zeitraum für die Bearbeitung auf ca. ein Jahr zu reduzieren, soll die Möglichkeit einer Vergabe an Externe geprüft werden.

2. Rechtsgrundlagen

Die Erstellung eines regionalen Zentren- und Märktekonzepts ist im Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 als Aufgabe der Regionalverbände verankert. Als Grundsatz der Raumordnung (G) ist unter Plansatz 3.3.7.4 Folgendes festgelegt: "Die Festlegung von Standorten für regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte in den Regionalplänen soll vor allem auf Grund eines regionalen Entwicklungskonzepts vorgenommen werden. Als Teil einer integrierten städtebaulichen Gesamtplanung soll auf der Grundlage von regional abgestimmten Einzelhandelskonzepten eine ausgewogene Einzelhandelsstruktur erhalten oder angestrebt werden."

Im Rahmen des Gesetzes über die Weiterentwicklung der Regionen und zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 14. März 2001 (GBl. S. 185) wurde das Landesplanungsgesetz (LplG) in § 8 Abs. 3 dahingehend geändert, dass nun in den Regionalplänen gebietsscharf Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe auszuweisen sind, soweit diese Vorhaben regional bedeutsam sind.

Gemäß § 11 Abs. 7 LplG vom 10. Juli 2003 können unter anderem Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe als Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Ausschlussgebiete festgelegt werden. Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 14. September 2005 sieht diese als flächige und damit gebietsscharfe Festlegung vor.

3. Bausteine des regionalen Zentren- und Märktekonzepts

Großflächiges Einzelhandelskataster: Das großflächige Einzelhandelskataster wurde vom Regionalverband 1998 erstmals erstellt. 2000 und 2004 sowie 2008/2009 ist eine Fortschreibung erfolgt. Neben den großflächigen Einzelhandelseinrichtungen umfasst es seit 2008 auch weitere relevante Einrichtungen unterhalb der Großflächigkeit, u. a. Lebensmitteldiscounter, Fachmärkte und sogenannte Kleinflächenkonzepte, die zur Beurteilung der Situation und Entwicklung des Einzelhandels erforderlich sind.

Das Einzelhandelskataster bildet eine Grundlage für die externe Expertise des regionalen Zentren- und Märktekonzepts.

Einzelhandelsstudie: Mit der Erarbeitung einer Einzelhandelsstudie für die Region Neckar-Alb wurde 2006 begonnen. Diese Studie beinhaltet einerseits eine Zusammenstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen (z. B. Einzelhandelserlass), andererseits sollen auf Grundlage systematischer Recherchen allgemein gültige, einzelhandelsrelevante statistische Daten zur Verfügung gestellt werden.

Diese Studie wird in Kürze mit den in 2009 aktualisierten Daten und den neusten rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. bzgl. der Versorgungsbereiche und einer Vertiefung im Bereich der Bau- und Gartenmärkte, fertiggestellt werden. Sie soll in Zukunft durch eine Loseblattsammlung ergänzt werden. Dadurch kann gewährleistet werden, dass sie immer wieder um aktuelle Rechtsprechungen, neue statistische Daten und Detailuntersuchungen ergänzt werden und damit dem kontinuierlichen Einzelhandelsmonitoring dienen kann.

Die Einzelhandelsstudie wird in der ersten Planungsausschusssitzung nach der Sommerpause dem Gremium vorgestellt werden.

4. Projektskizze „Regionales Zentren- und Märktekonzept“

Das regionale Zentren- und Märktekonzept bezieht sich auf die Region Neckar-Alb und besteht grundsätzlich aus einem Text- und einem Kartenteil. Es umfasst Einzelhandelseinrichtungen des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen sowie der Mittel- und Unterebenen einschließlich der jeweils zugeordneten Verflechtungsbereiche. Der Textteil beinhaltet u. a. die rechtlichen Regelungen, die statistischen Daten, die großflächigen Einzelhandelseinrichtungen und den Bestand an kommu-

nen Zentren- und Märktekonzepten. Im Kartenteil erfolgt die Darstellung der räumlich relevanten Inhalte (wie z. B. Gebiete für zentren- und nicht zentrenrelevanten Einzelhandel, Dienstleistungs- und Einzelhandelsstandorte, Versorgungsbereiche usw.).

Das Konzept berücksichtigt insbesondere den Grundsatz "Gewährleistung der kommunalen Grundversorgung im Lebensmitteleinzelhandel" und den interkommunalen Interessenausgleich auf der Basis der Verflechtungsbereiche (zentrale Orte) und Versorgungsbereiche (Gemeindegebiet). Die kommunalen Zentren- und Märktekonzepte werden entsprechend dem Abwägungsergebnis eingebunden.

Dem regionalen Zentren- und Märktekonzept kommt zukünftig die Funktion des kontinuierlichen Einzelhandelsmonitorings zwischen den Regionalplanfortschreibungen zu.

Das regionale Zentren- und Märktekonzept beinhaltet im Detail:

- a) Fachlich fundierte Bestandsaufnahme und Strukturanalyse (aktuell, detailliert, räumlich differenziert) der Angebots- und Nachfragestrukturen im Einzelhandels- und Dienstleistungsbereich. Grundlage sind Einzelhandelsstudie und ergänzende statistische Blätter sowie das großflächige Einzelhandelskataster einschließlich Discounter und Fachmärkte.
- b) Darstellung der regionalen Besonderheiten, welche den Einzelhandel prägen und signifikante Abweichungen in den Einzelhandelskennzahlen verursachen, wie z. B. besondere Bevölkerungsgruppen (z. B. Studenten), Fabrikverkäufe, touristische Besonderheiten mit hoher Frequenz, High-tech-Branchen mit hohem Gehaltsniveau usw.
- c) Sortimentslisten für die Region, das Oberzentrum sowie die Mittelzentren und Unterzentren, sofern diese Bestandteil der kommunalen Zentren- und Märktekonzepte sind.
- d) Aggregation statistischer Daten auf regionaler Ebene, d. h.
 - Kennziffern für die Region nach zentralörtlicher Gliederung (Kaufkraft gesamt bezogen auf Food, Nonfood, Sortimente, m² Verkaufsfläche bezogen auf 1.000 Ew., Umsätze bezogen auf Einwohnerzahl, Anteil des großflächigen Einzelhandels am gesamten Einzelhandel) sowie weitere zur Beurteilung von Einzelhandelsansiedlungen maßgebliche Kennziffern;
 - Kennziffern nach Standortlagen und Sortimentszuordnung (zentrenrelevant, nicht zentrenrelevant, integriert, nicht integriert).
- e) Abwägung und Integration kommunaler Zentren- und Märktekonzepte.
- f) Gebietsscharfe Darstellung der Kernbereiche im Sinne des Regionalplans 2009 und der Ergänzungsstandorte im Oberzentrum, den Mittelzentren und Unterzentren. Sofern derartige Abgrenzungen auch in Konzepten von Kleinzentren oder auch von nicht zentralen Orten vorhanden sind, könnten diese ggf. ebenfalls berücksichtigt und dargestellt werden.
- g) Darstellung der Möglichkeiten der mittel- bis langfristigen Einzelhandelsentwicklung und der Handlungsspielräume für das Oberzentrum sowie die Mittelzentren und Unterzentren auf der Basis der Kennziffern (Stichwort: zentralörtlicher Interessenausgleich, Verflechtungsbereiche, zentralörtliche Funktionen, Tragfähigkeiten).
- h) Entwicklung eines Pflichtenheftes für die Erstellung von kommunalen Zentren- und Märktekonzepten sowie Standortgutachten.
- i) Erarbeitung von Vorschlägen zu Verfahrensmodi bei der interkommunalen Abstimmung im Zuge von Einzelhandelsansiedlungen.

5. Kosten und mögliche Auftragnehmer für das regionale Zentren- und Märktekonzept

Der Kostenaufwand eines qualifizierten regionalen Zentren- und Märktekonzepts kann nach ersten Recherchen je nach Bearbeitungstiefe zwischen 80.000 und 140.000 EUR betragen. Als Auftragnehmer kommen u. a. in Betracht:

- BBE RETAIL EXPERTS Unernehmensberatung GmbH & Co KG,

- CiMA Beratung + Management GmbH,
- Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung,
- GMA - Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH,
- imakomm Akademie GmbH.

6. Vorgehensweise

Die oben aufgeführte Projektskizze wird in der Sitzung des Planungsausschusses am 08.06.2010 vorberaten. Auf der Grundlage des Beratungsergebnisses wird die Projektskizze überarbeitet und die Anforderungsspezifikationen im Sinne eines Lastenhefts zur Durchführung einer beschränkten Ausschreibung erstellt. Die Ausschreibung soll durch die Verbandsverwaltung vorgenommen werden. Mit dem möglichen Auftragnehmern werden die Inhalte persönlich besprochen.

Die Verbandsverwaltung wertet die eingehenden Angebote aus. Das Ergebnis der Ausschreibung (Angebote) soll in der Sitzung des Planungsausschusses am 06.07.2010 sowie der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 13.07.2010 vorberaten werden. In der Sitzung der Verbandsversammlung am 20.07.2010 sollen die Beratung und die Auftragsvergabe erfolgen. Hierzu wird eine überplanmäßige Ausgabe im Haushalt 2010 erforderlich, die Finanzierung muss dann im Haushaltsjahr 2011 zur Verfügung gestellt werden.

Zu II:

Weiteres Vorgehen zur Vergabe eines regionalen Energie- und Klimaschutzkonzepts Neckar-Alb (einschließlich Windenergie)

Sachdarstellung/Begründung:

1. Vorgang

Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb 1993 (Beschluss Verbandsversammlung vom 20.07.2004) wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz insbesondere vom Wirtschaftsministerium Bedenken dahingehend geäußert, dass ein Regionalplan nur mit Festlegungen zur Nutzung der Windenergie, die auf einem nachvollziehbaren gesamträumlichen Konzept beruhen und einen substanziellen Beitrag zur Nutzung der Windenergie leisten, genehmigungsfähig ist. Auch der nun vorgelegte Planentwurf sieht lediglich Festlegungen für sechs Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen auf einer Fläche von insgesamt rund 97 ha vor. Mit diesen Festlegungen wird nach Ansicht des Wirtschaftsministeriums kein substanzieller Beitrag zur Nutzung der Windenergie in der Region Neckar-Alb geleistet. Dieser Abschnitt bedarf nach Ansicht des Wirtschaftsministeriums einer grundsätzlichen Überarbeitung unter Beachtung der Vorgaben im Energiekonzept Baden-Württemberg 2020, in dem u. a. Ziele für die Steigerung der Energieeffizienz und für den Ausbau der erneuerbaren Energien formuliert sind.

In der Klausurtagung der Verbandsversammlung vom 23./24.04 2010 einigten sich die Mitglieder darauf, ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept für die Region Neckar-Alb zu erarbeiten. Es sollen die Potenziale der regenerativen Energien und die Energieeinsparpotenziale in der Region ermittelt sowie die Möglichkeiten zur Erreichung der Ziele des Energiekonzepts 2020 der Landesregierung aufgezeigt werden.

2. Rechtsgrundlagen

Die Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen Baden-Württemberg vom 14. September 2005 (ABl. Nr. 12 vom 28.9.2005, S. 702) soll ein einheitliches Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne, eine einheitliche Gliederung der Regionalpläne sowie eine einheitliche Verwendung der Planzeichen sicherstellen. In Punkt 4 der Verwaltungsvorschrift "Form des Regionalplans" wird ausgeführt, dass der Regionalplan nach dem Schema der Anlage 1 zu gliedern ist. Landeseinheitlich umfasst das Kapitel 4 in den Regionalplänen die "Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen)", die in den Unterkapiteln "4.1 Verkehr", "4.2 Energie einschließlich Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen" und "4.3 Abfallwirtschaft" darzustellen sind. Daraus wird deutlich, dass das wichtige Thema "Windkraftnutzung" nicht isoliert, sondern in einem engen Sachzusammenhang der gesamten Energienutzung zu sehen ist.

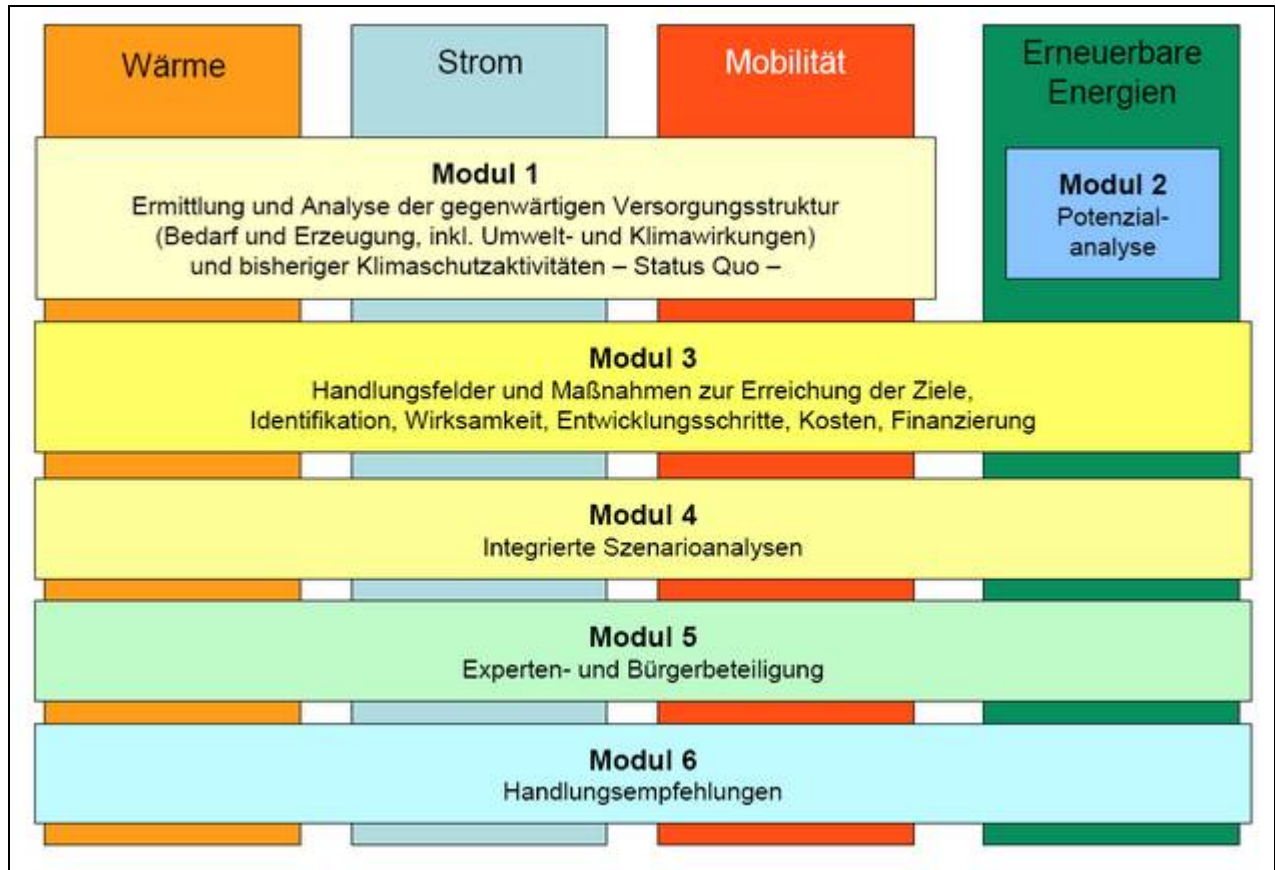
Das Land Baden-Württemberg hat den Regionalverbänden die Aufgabe der Steuerung zur Ansiedlung von Windenergieanlagen übertragen. Nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 sind im Regionalplan "Standorte und Trassen für Infrastrukturvorhaben, insbesondere Gebiete für Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen" festzulegen. Die gebietscharfe Ausweisung hat in der Form von Vorranggebieten zu erfolgen, während die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete festzulegen sind, in denen regional bedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig sind. Grundlage für das landesweit abgestimmte Vorgehen sind die "Hinweise für die Festlegung von Vorranggebieten für regional bedeutsame Windkraftanlagen mit regionsweiter außergebietlicher Ausschlusswirkung" des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg (Az.: 5R-458/2 vom Oktober 2003).

Die Landesregierung hat am 27.07.2009 das Energiekonzept Baden-Württemberg 2020 beschlossen. Es beschreibt die energiepolitischen Ziele der Landesregierung für den Zeitraum bis zum Jahr 2020 und nennt gleichzeitig die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen. Das Energiekonzept des Landes wird durch ein Monitoring begleitet, mit dem überprüft wird, wie die ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf die Ziele wirken.

Auf den Vortrag "Rückenwind für das Energiekonzept Baden-Württemberg - Das Energiekonzept 2020 der Landesregierung" von Herrn Leitenden Ministerialrat Joachim Sautter, Leiter des Referats Grundsatzfragen der Energiepolitik im Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, im Planungsausschuss am 16.03.2010 in Mössingen wird verwiesen.

3. Projektskizze "Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept Neckar-Alb"

Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept Neckar-Alb bietet für die Region Neckar-Alb die Chance, Modellregion zu werden, was ein Alleinstellungsmerkmal darstellen würde. Das Energiekonzept Baden-Württemberg 2020 bietet den Rahmen für das zu erarbeitende integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept Neckar-Alb. Ein Vorschlag für die Gliederung (Struktur und Aufteilung) ist in der folgenden Grafik dargestellt:



Die Genehmigung des Regionalplans hängt insbesondere von Modul 2 (Windenergie) ab. Allerdings ist es wichtig, um Modellregion werden zu können, den Gesamtzusammenhang aufzuzeigen und die Aspekte von Modul 1 mit zu bearbeiten.

Der Arbeitsplan ist demnach in die folgenden Arbeitsschritte (= Module) aufgeteilt:

- Modul 1 – Bestands- und Potenzialanalyse Wärme, Strom, Verkehr
- Modul 2 – Bestands- und Potenzialanalyse Erneuerbare Energien (einschl. Windenergie)
- Modul 3 – Handlungsfelder und Maßnahmen
- Modul 4 – Integrierte Szenarioanalysen
- Modul 5 – Experten- und Bürgerbeteiligung
- Modul 6 – Handlungsempfehlungen

Die Vorgehensweise beruht auf einem ganzheitlichen Ansatz, bei dem die drei Bereiche Wärme, Strom und Verkehr im Hinblick auf ihren Beitrag zur Energieeffizienzsteigerung und zum Klimaschutz betrachtet werden. Einen Schwerpunkt stellen die erneuerbaren Energien mit ihren Potenzialen und Realisierungsmöglichkeiten dar.

In **Modul 1** ist vorgesehen, dass die Maßnahmen und Lösungen (Strategien) auf der Basis einer sorgfältigen Analyse der gegenwärtigen Situation und Strukturen sowie der bereits durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen erarbeitet und bewertet werden (Bestands- und Potenzialanalysen). Die Arbeiten sollen in einem diskursiven Prozess mit den Experten aus der Region (Arbeitsgrup-

pe Energie der Verbandsversammlung, ergänzt um Vertreter der Stadtwerke und der Klimaschutz- und Energieagenturen der Landkreise) erfolgen.

In **Modul 2** erfolgt als eigenständiger Bestandteil die Bestands- und Potenzialanalyse Erneuerbare Energien. Neben der **Bioenergie, Solarenergie, Wasserkraft** und **Geothermie** wird vor allem auch die **Windkraft** betrachtet. In diesem Modul sind unter anderem nach einem landesweit abgestimmten regionalplanerischen Vorgehen potenzielle Gebiete für Standorte regional bedeutender Windkraftanlagen abzugrenzen. Grundlage hierfür sind die "Hinweise für die Festlegung von Vorranggebieten für regional bedeutsame Windkraftanlagen mit regionsweiter außergebietlicher Ausschlusswirkung" des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg.

Es wird für eine konsensorientierte Planung vorgeschlagen, in einer moderierten Gremiensitzung die Kriterien für die weitere Bearbeitung festzulegen. Die Regionalverbände haben Gestaltungsspielraum im Rahmen der regions- und standortspezifischen Gegebenheiten, z. B. bei der Festlegung eines Grenzwertes der jährlichen mittleren Windgeschwindigkeit als Suchkriterium. Ziel ist es, anhand eines schlüssigen Gesamtkonzeptes und einer nachvollziehbaren Begründung Vorranggebiete festzulegen, die in substantieller Weise einen Beitrag zur Nutzung der erneuerbaren Energien leisten.

Aufbauend auf der Bearbeitung der einzelnen Bereiche der Module 1 und 2 sollen in einer Gesamtschau die Möglichkeiten und Grenzen der Bereiche Wärme, Strom, Verkehr und Erneuerbare Energien zur Erreichung der Ziele bei der Energieversorgung und beim Klimaschutz aufgezeigt werden. Die Analyse des Gesamt-Energiesystems bietet den Vorteil, dass die zahlreichen Maßnahmen und Technologien verglichen und im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Kosteneffizienz bewertet werden können. Damit wird auch deutlich, dass eine Betrachtung der Windenergie inhaltlich gesehen nur in einem Gesamtzusammenhang zielführend ist.

In **Modul 3** werden die Handlungsfelder und Maßnahmen behandelt, die notwendig sind für eine weitere Umsetzung der Nutzung der erneuerbaren Energien in der Region Neckar-Alb, um gewisse Planziele in den einzelnen Handlungsfeldern erreichen zu können.

Die Analyse der Ist-Situation, die Potenzialanalysen und die Analyse der Handlungsfelder und Maßnahmen werden in **Modul 4** in integrierte Szenarioanalysen zusammengeführt. Hierzu werden der Referenzentwicklung (Umsetzungsszenario) weitere Szenarien mit abweichenden Rahmenbedingungen (z. B. Teilumsetzung, Nichtumsetzung, Energieeinsparung usw.) gegenüber gestellt. Dadurch kann unter anderem aufgezeigt werden, mit welchen unterschiedlichen Kombinationen von Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienzsteigerung und beim Ausbau der erneuerbaren Energien die Region Neckar-Alb zur Erreichung der Ziele des Energiekonzepts Baden-Württemberg 2020 beitragen kann und welche kostenseitigen Aufwendungen damit jeweils verbunden wären. Die Vorgehensweise beinhaltet jeweils eine Darstellung der Ist-Situation sowie auch der Handlungsmöglichkeiten jeweils für die Region Neckar-Alb insgesamt sowie auch in einer Detaillierung für die drei Landkreise Reutlingen, Tübingen und den Zollernalbkreis.

In **Modul 5** erfolgt eine Experten- und Bürgerbeteiligung über die bisher erzielten Ergebnisse. Durch dieses Vorgehen wird im späteren (Öffentlichkeits-)Beteiligungsverfahren bei der Regionalplanfortschreibung Zeit eingespart, da viele Anregungen und Bedenken bereits im Vorfeld berücksichtigt werden können.

In **Modul 6** werden abschließend Handlungsempfehlungen mit einer klaren Prioritätenfestlegung für das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept Neckar-Alb formuliert (Abschlussbericht).

4. Bearbeitung des "Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts Neckar-Alb"

Aufgrund der Komplexität der Inhalte ist als Input Sach- und Fachverstand von Energie- und Klimaschutzexperten unabdingbar. Eine isolierte Bearbeitung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts durch den Regionalverband Neckar-Alb ist in zweierlei Hinsicht nicht zielführend:

- Zum einen ist es ein Thema, mit dem sich nicht nur der Regionalverband Neckar-Alb beschäftigt, sondern auch die Landkreise, die Kommunen und die Hochschulen in der Region. Es bietet die Chance, Doppel- und Parallelarbeiten zu vermeiden und alle regionalen Akteure, insbesondere die Klimaschutzagenturen der Landkreise aber auch die Hochschulen Albstadt, Reutlingen und Rottenburg, einzubeziehen. Deshalb wird eine gemeinsame Bearbeitung angestrebt, bei der die Beteiligten ihre spezifischen Stärken und Vorleistungen einbringen können.
- Zum zweiten stellt eine solche gemeinsame Arbeit im Hinblick auf den Aspekt eines Modellprojekts ein Alleinstellungsmerkmal dar.

Folgender Vorschlag zeigt qualifizierte Zuständigkeiten der möglichen Beteiligten in der Bearbeitung bestimmter Themenbereiche:

- Institut für Energiewirtschaft und rationelle Energieanwendung (IER), Universität Stuttgart, – Windkraft,
- Hochschule Reutlingen – BHKW-Potenziale,
- Hochschule Rottenburg – Biomasse,
- Hochschule Albstadt – Photovoltaik,
- KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen gGmbH – kommunale Belange, Gesamtbetrachtung, Beratung,
- Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen gGmbH – kommunale Belange, Gesamtbetrachtung, Beratung,
- Energieagentur Zollernalb gGmbH – kommunale Belange, Gesamtbetrachtung, Beratung.

Erste (Vor-) Gespräche sind mit einem Teil der möglichen Bearbeiter bereits geführt.

5. Kosten für ein integriertes Energie- und Klimaschutzgesamtkonzept

Wie bereits in der Klausurtagung verdeutlicht, kann ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (einschließlich Windenergie) für die Region Neckar-Alb in diesem Umfang nicht ohne Fördermittel durchgeführt werden. Für die Gesamtbearbeitung sind etwa 500 Arbeitstage erforderlich. Eine Bearbeitung durch den Regionalverband Neckar-Alb würde demnach bei einer abschließlichen Beschäftigung mit dieser Aufgabenstellung etwa 3 Jahre in Anspruch nehmen.

Ursprünglich war angedacht, auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 08.12.2009 einen Förderantrag einzureichen. Der Deutsche Bundestag hat Anfang Mai 2010 im Bundeshaushalt 2010 den entsprechenden Haushaltstitel gekürzt und mit einer qualifizierten Haushaltssperre belegt. Davon ist auch die „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen“ der Nationalen Klimaschutzinitiative betroffen. Für das Jahr 2010 können daher keine weiteren Projekte bewilligt werden. Die Förderung von Klimaschutzprojekten nach der Richtlinie wird jedoch ab dem Jahr 2011 fortgeführt. Anträge für das Jahr 2011 können ab dem 01.10.2010 eingereicht werden. Gleichzeitig wird ab 2011 der Fördersatz bei Klimaschutzkonzepten von 70 % auf 60 % gekürzt.

Als Alternative soll deshalb die Förderung als Modellprojekt durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg geprüft werden. Die genauen Inhalte sollen zuvor auch mit dem Wirtschaftsministerium abgestimmt werden. Die Bearbeitung soll, wie oben aufgezeigt, in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und den Klimaschutzagenturen in der Region Neckar-Alb erfolgen. Abhängig von der genauen Festlegung der Inhalte und des Untersuchungs-

umfangs entstehen für das Modellprojekt "Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (einschließlich Windenergie) Neckar-Alb" förderfähige Gesamtkosten von ca. 150.000 - 200.000 €, von denen der Regionalverband Neckar-Alb bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen einen finanziellen Eigenbeitrag von etwa 20 % zu tragen hätte.

Der modulare Aufbau des Energie- und Klimaschutzgesamtkonzepts Neckar-Alb bietet unter anderem den Vorteil, dass zunächst mit den Modulen 1 und 2 begonnen werden könnte und die weiteren Module erst nach Vorliegen der Fördermöglichkeiten durch den Bund bearbeitet werden könnten. Des Weiteren ist es möglich, wie in der Klausurtagung vom 23./24.04.2010 gefordert, **prioritär** und **parallel** die Vorranggebiete für Windkraftanlagen zu überarbeiten.

6. Weitere Vorgehensweise

Die Verbandsverwaltung wird gemäß dem Beschlussvorschlag die vorgesehenen Akteure einbinden und mit ihnen die weitere Vorgehensweise abstimmen. Im Anschluss daran wird die Projektskizze für das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept Neckar-Alb ausgearbeitet und mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg abgestimmt. Die Verwaltung wird ein differenziertes Konzept zur Finanzierung der einzelnen Module vorlegen.

In der Sitzung des Planungsausschusses am 06.07.2010 sowie der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 13.07.2010 soll die Einleitung, Umsetzung und Finanzierung des Projekts vorberaten werden. In der Sitzung der Verbandsversammlung am 20.07.2010 sollen die Beratung und die Auftragsvergabe erfolgen.

Hierzu wird eine überplanmäßige Ausgabe im Haushalt 2010 erforderlich, die Finanzierung muss dann im Haushaltsjahr 2011 zur Verfügung gestellt werden.

Angela Bernhardt
Verbandsdirektorin

Joachim Zacher
Sachgebiet Energie und Verkehr